

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

team.s@bmj.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Rechtswissenschaftliche

Fakultät

Institut für Strafrecht und Kriminologie
Schenkenstraße 4
A-1010 Wien

Univ.-Prof. Dr.
Susanne Reindl-Krauskopf
T +43 (1) 4277-34608
E-mail: ales.zentrum@univie.ac.at
<http://ales.univie.ac.at/>

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke für die Einladung, zum obigen Entwurf Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung komme ich im Folgenden gerne nach. Der Deutlichkeit halber halte ich fest, dass aus dem Schweigen zu verschiedenen Punkten des Entwurfs nicht auf umfassende Zustimmung zu den nicht behandelten Vorschlägen des Entwurfs geschlossen werden kann.

Hochachtungsvoll

Susanne Reindl-Krauskopf

Punktuelle Stellungnahme zum Entwurf

I. Anfangsverdacht, Verdächtiger, öffentliche Quellen, Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens

- Nach dem Entwurf (§ 1 Abs 2 ME-StPO) soll das Strafverfahren künftig erst mit einer Ermittlungshandlung zur Aufklärung eines Anfangsverdachts bzw mit einer Zwangsausübung beginnen. Das Bestehen eines Anfangsverdachts ist folglich Voraussetzung für den Beginn eines Strafverfahrens. Ein solcher Anfangsverdacht soll erst vorliegen, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte angenommen werden können (§ 1 Abs 3 ME-StPO). Fehlt es an einem solchen Anfangsverdacht, soll die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen können (§ 35c ME-StAG). Der vorgeschlagene Wortlaut gibt damit eine klare Lösung für Anzeigen, in denen ein Anfangsverdacht deutlich dargelegt wird. Dann ist nämlich zur Aufklärung dieses Verdachts zu ermitteln, das Strafverfahren beginnt. In den Fällen, in denen die Anzeige eindeutig keinen Anfangsverdacht beinhaltet, hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens abzusehen.
- Die Erläuterungen scheinen jedoch noch an eine dritte Fallgruppe zu denken, bei der sich möglicherweise doch ein Anfangsverdacht in der Anzeige verbirgt. Ob das so ist, muss aber erst abgeklärt werden. Die Erläuterungen sagen das relativ deutlich in Zusammenhang mit § 91 Abs 2 ME-StPO, wenn es da heißt: „ ... *In diesem Zusammenhang ist schließlich zu berücksichtigen, dass oft schon durch jedermann zugängliche Informationsquellen (Internet, Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch, etc.) dargetan werden kann, dass Behauptungen in Anzeigen nicht zutreffen und somit ein Grund für die Verweigerung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht (dazu Art. 8 Z 4). ...*“ Vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens soll also die Prüfung einer Anzeige möglich sein.

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut hat das Strafverfahren offenbar noch nicht begonnen, weil noch keine Handlung zur Aufklärung des Anfangsverdachts gesetzt wird, sondern lediglich geprüft wird, ob überhaupt ein Anfangsverdacht anzunehmen ist. Wenn das aber noch nicht im Rahmen des Strafverfahrens geschieht: Auf welcher rechtlichen Grundlage handeln die Strafverfolgungsorgane dann? Die StPO ist noch nicht anwendbar, weil mangels Anfangsverdachts iSd § 1 Abs 3 ME-StPO kein Strafverfahren läuft, und der Entwurf sieht keine rechtlichen Grundlagen für das Prüfen einer Anzeige dahingehend, ob ein Anfangsverdacht anzunehmen ist, vor. Selbst § 91 Abs 2 ME-StPO sagt nur negativ, was noch kein Ermitteln ist, liefert aber keine positive Rechtsgrundlage für die Prüfung der Anzeige. Vielmehr wird nur definiert, dass durch die Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen kein Strafverfahren ausgelöst wird. Darüber hinaus ist fraglich, welche Schritte zur Prüfung der Frage, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, sonst gesetzt werden dürfen.

Im Ergebnis besteht **für die Prüfung der Anzeige durch** – sei es auch einfache – **Erhebungen** wie die Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen, Vernehmung von Zeugen, Einholen von Stellungnahmen des Verdächtigen, etc **keine Rechtsgrundlage**.

- Soll tatsächlich nur der Blick in öffentliche Register erlaubt sein, erscheint die weitere Verwendung der solcherart gewonnenen Information im nachfolgenden Strafverfahren zur Aufklärung des Anfangsverdachts weniger problematisch. Sollten allerdings auch andere einfache Erhebungen als zulässig erachtet werden, ist zu gewährleisten, dass die **Regeln über die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen nicht umgangen** werden, sofern die Ergebnisse der Abklärung der Existenz eines Anfangsverdachts auch zur Aufklärung des Anfangsverdachts verwendet werden sollen.
- Der Entwurf lässt weiters **offen, wie die Kriminalpolizei** mit Anzeigen **umzugehen hat**, in denen **kein Anfangsverdacht** dargelegt wird. Insbesondere wird im Entwurf weder eine eigene Rechtsgrundlage für die Kriminalpolizei für das Absehen von der weiteren Verfolgung noch eine Befugnis bzw Verpflichtung der Kriminalpolizei zur Übermittlung von Anzeigen an die Staatsanwaltschaft vorgesehen.
- Es sei nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Umschreibung des **Anfangsverdacht**es **äußerst vage** ist.
- Der Entwurf will mit dem Begriff „**Verdächtiger**“ gegenüber der Öffentlichkeit klarstellen, dass „erst eine ‚vage‘ Verdachtslage besteht, die weiterer Konkretisierung bedarf.“ Das Anliegen, gerade bei vagen Verdächtigungen besseren Schutz in der Öffentlichkeit zu gewähren, ist zwar sehr zu begrüßen. Erfahrungsgemäß **unterscheidet die Öffentlichkeit aber nicht nach den verwendeten Begriffen**. Wird jemand mit einem Strafverfahren in Verbindung gebracht, reicht das für die Herabsetzung im Ansehen der Öffentlichkeit typischerweise aus. Und wird der Anfangsverdacht aufgeklärt, läuft ja auch bereits das Strafverfahren. Insofern ist nicht zu erwarten, dass durch die Verwendung des Wortes Verdächtiger anstelle von Beschuldigter ein wesentlicher Nutzen für den Betroffenen erzielt wird.
- Die Abgrenzung zwischen Verdächtigem und Beschuldigtem soll es auch ermöglichen, „im Fall eines Anfangsverdachts gegen **Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper**, die Verdachtslage soweit zu konkretisieren, dass ein allfälliges Ersuchen um Auslieferung nicht bereits im Fall einer vagen Verdachtslage zu stellen ist.“ Zulässig sollen zur Abklärung des Verdachts ua auch Zeugenvernehmungen sein.

Dabei übersieht der Entwurf jedoch, dass **Art 57 B-VG** von der „**Verfolgung**“ spricht. Ob die betroffene Person bloß verdächtig oder bereits beschuldigt ist, spielt nach dem Wortlaut keine Rolle. Von einer Verfolgung einer Person ist aber jedenfalls auszugehen, wenn gegen sie ein Strafverfahren läuft. Und das tut es, wenn der gegen diese Person bestehende Anfangsverdacht durch Ermittlungen – wie Zeugenbefragungen – aufgeklärt werden soll. Eine **Erleichterung**

im Umgang mit Ersuchen um Auslieferung ist daher nach der derzeit vorgeschlagenen Konzeption **nicht zu erwarten**.

II. Diversion

- Das **Verhältnis** zwischen § 204 Abs 1 ME-StPO (kann endgültig zurücktreten) und § 204 Abs 3 ME-StPO (hat vorläufig zurückzutreten) erscheint bezogen auf denselben Zeitpunkt **unklar**.

III. Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens

- Wiewohl das Bestreben, Ermittlungsverfahren zu beschleunigen, zu begrüßen ist, erscheint **fraglich, wie viel Gewinn** § 108a ME-StPO wirklich bringen kann. Geht es darum, Phasen der tatsächlichen Untätigkeit von Seiten der Staatsanwaltschaft zu sanktionieren, so wäre die Überarbeitung staatsanwalt-schaftlicher Aufsichtsinstrumente innerhalb des Behördenapparates zu überlegen.
- Davon abgesehen verwundert, dass der Titel der vorgeschlagenen Bestimmung auf die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens abstellt, der Text aber nur einen Ausschnitt dessen betrifft. Denn der **Fristenlauf beginnt** erst **mit der ersten gegen den Beschuldigten gerichteten Ermittlung**, das Strafverfahren und daher auch das **Ermittlungsverfahren jedoch** mit der ersten Ermittlung **zur Aufklärung des Anfangsverdachts**. Diese Zeitpunkte werden typischerweise nicht ident sein, so dass ein **Abschnitt des Ermittlungsverfahrens bei der Höchstdauer unberücksichtigt** bleibt. Davon abgesehen lässt sich der Beginn der relevanten Frist bis zu einem gewissen Grad auch durch die Art der Ermittlungen beeinflussen.

Dass nach § 48 Abs 2 ME-StPO die Bestimmungen über den Beschuldigten auch auf den Verdächtigen anzuwenden sein sollen, hilft in diesem Fall wohl auch nicht weiter. Vielmehr wird damit eher eine Wahlmöglichkeit eröffnet: drei Jahre ab erster Ermittlungshandlung im Verfahren gegen den Verdächtigen oder drei Jahre ab der ersten gegen den Beschuldigten gerichteten Ermittlung. In Anbetracht, dass diese Bestimmung Schutz vor überlangen Ermittlungen bieten soll, ist eine klare Regelung vorzuziehen.

- Die in den Erläuterungen angenommene **Pflicht der Gerichte**, die Einhaltung der Höchstfrist **amtswegig zu überwachen**, falls das Gericht im Ermittlungsverfahren bereits einmal mit dem Fall befasst war, lässt sich im Übrigen mE **nicht** aus den zitierten Regeln der Geo ableiten.

Auch ohne eine solche Überwachungspflicht ist eine deutliche **Mehrbelastung** der Gerichte durch § 108a ME-StPO zu erwarten.

IV. Schöffenzuständigkeit und –besetzung

- Es bleibt **offen**, worin die **sachliche Rechtfertigung** zu sehen ist, gerade die vorgeschlagenen **Wertgrenzen** zu wählen. Sie orientieren sich weder an den Wertgrenzen des materiellen Rechts noch an den Zuständigkeitsgrenzen der WKStA.
- Vor dem Hintergrund der Kritik, dass zu viel Gewicht auf Vermögensdelikte und zu wenig auf Delikte gegen Leib und Leben etc gelegt wird, ist es ein kriminalpolitisch fragwürdiges Signal, auf die Besetzung des Schöffengerichts mit einem zweiten Berufsrichter etwa bei den Tötungsdelikten nach §§ 77 ff, bei bestimmten Sexualdelikten sowie den Grunddelikten und einfacheren Qualifikationen des räuberischen Diebstahls und des Raubes zu verzichten. Die Botschaft lautet dann nämlich erst recht, dass dem Gesetzgeber ein Korruptionsdelikt mit Bestechungsgeld im Ausmaß von mehr als 100.000 Euro „mehr wert“ ist als etwa ein Menschenleben im Rahmen des § 77 StGB. Richtigerweise sollte der **zweite Berufsrichter bei allen Schöffverfahren** zur Unterstützung des Vorsitzenden wieder eingeführt werden.
- **Unverständlich** ist auch die **vorgeschlagene Perpetuierung** der jeweiligen Besetzung, selbst wenn sich die Verdachtslage ändert.
- Die Frage der Besetzung wäre überdies **systematisch bei § 32 StPO** einzuordnen.

V. Datenschutzregeln

- Die Neufassung des § 76 Abs 4 ME-StPO bei gleichzeitigem Entfall des § 75 Abs 5 StPO ist vor dem Hintergrund des VfGH-Erkenntnisses zur Aufhebung des § 140 Abs 3 StPO **zu begrüßen**. Es darf lediglich darauf hingewiesen werden, dass anders als nach § 75 Abs 5 StPO Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen, nicht mehr umfassend genannt werden.

VI. Fragerecht des Privatsachverständigen

- Der vorgeschlagene § 249 Abs 3 letzter Satz wird ausdrücklich aus Überlegungen der Waffengleichheit **begrüßt**.

VII. Mandatsverfahren

- Das Mandatsverfahren führt in der vorgeschlagenen Form zu einer **Einschränkung der Unmittelbarkeit** des Verfahrens sowie der nach Art 6 EMRK erforderlichen Öffentlichkeit.
- Darüber hinaus birgt das Verfahren die Gefahr, dass es aufgrund von **Problemen bei der Zustellung** zu einer Vorstrafe kommt, ohne dass der Betroffene etwas davon weiß (siehe dazu schon EBRV 1581 BlgNR XX.GP 22 im Zuge der

Aufhebung des damaligen Mandatsverfahrens). Die **persönliche Zustellung** an den Verurteilten wäre sicherzustellen.

- Nicht zuletzt in Anbetracht der Zustellprobleme erscheint die Möglichkeit, auch **unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr** verhängen zu können, **zu weitgehend**.
- Neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe sollen auch der Verfall, die Konfiskation oder die Einziehung von Gegenständen ausgesprochen werden können. Dabei übersieht der Entwurf, dass die **Konfiskation eine Strafe** ist.
- Der Entwurf stellt nicht sicher, dass Verfall oder Einziehung nur ausgesprochen werden, wenn der Beschuldigte zu den Voraussetzungen gehört wurde. Das diesbezügliche **rechtliche Gehör** wäre **abzusichern**.

VIII. Suchtmittelgesetz

- Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich offenkundig am Vorbild des § 445a Abs 2 StPO. Der Wortlaut ist dennoch wenig glücklich. Gemeint ist offenbar, dass die Staatsanwaltschaft in sinngemäßer Anwendung des § 445a Abs 1 StPO vorgehen soll, also die Betroffenen vernehmen und ein Absehen von der Vernehmung bei Auslandsaufenthalt des Haftungsbeteiligten möglich sein soll. Es erscheint sachgerecht, dies durch den **Hinweis auf sinngemäße Anwendung** klarzustellen.

IX. Staatsanwaltschaftsgesetz

- In § 34c Abs 3 ME-StAG soll eine Verordnungsgrundlage für die Verschlussachenordnung geschaffen werden. Diese Verordnung soll die derzeit bestehende Verschlussachenordnung aus dem Jahr 1998 (erlassen noch für Ergebnisse des großen Lauschangriffs nach § 149d StPO aF) ersetzen und ergänzen. Es sollte dementsprechend abgeklärt werden, wie sich die **Verordnungsgrundlagen** in § 145 Abs 3 StPO und § 34c ME-StAG zueinander **verhalten**.
- Die Schaffung einer **ausdrücklichen Grundlage für die Medienarbeit** (§ 35b ME-StAG) ist zu **begrüßen**, wenngleich die Abwägungsfragen bei der Auskunftserteilung naturgemäß offen bleiben müssen.
- Zum Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens siehe schon eingangs beim Komplex zum Anfangsverdacht.